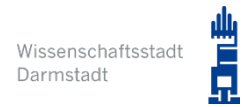




**Akademie für Tonkunst**  
Kulturinstitut der Wissenschaftsstadt Darmstadt  
University of Cooperative Education



# Allgemeine Zulassungsordnung (AZO)

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Zweck der Prüfungen
  - § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Form und Inhalt der Eignungsprüfungen
  - § 5 Anmeldung zur Eignungsprüfung
  - § 6 Prüfungskommissionen
  - § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
  - § 8 Niederschrift und Bekanntgabe der Ergebnisse
  - § 9 Wiederholungsmöglichkeiten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 10 Besondere Belange von Bewerbern und Bewerberinnen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen
  - § 11 Vergabe von Studienplätzen
  - § 12 Ablauf und Dauer der Prüfungen, Begleitung, Repertoire
  - § 13 Inkrafttreten
- Anlage      Gegenstand und Form der Eignungsprüfung Bachelor of Music (B.Mus.)  
                  „Künstlerische und pädagogische Praxis“

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Aufnahme eines Studiums an der Akademie für Tonkunst Darmstadt ist eine dem gewählten Studiengang entsprechende Begabung und Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nachzuweisen.
- (2) Diese Satzung regelt das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen für alle an der Akademie für Tonkunst Darmstadt abgehaltenen Eignungsprüfungen.

## **§ 2 Zweck der Prüfungen**

Der Zweck von Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren ist die Feststellung, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin über die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen der entsprechenden Studiengänge verfügt und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit erwartet werden kann.

## **§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums an der Akademie für Tonkunst Darmstadt sind:
  - die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder
  - der Nachweis, dass die Hochschulzugangsberechtigung voraussichtlich erworben wird, sowie
  - die erfolgreiche Absolvierung einer Eignungsprüfung, in der Studienbewerber ihre spezifische künstlerische Eignung nachweisen müssen.
- (2) Bewerber, die sich auf eine überragende künstlerische Begabung berufen, können ohne Nachweis der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung zur Prüfung zugelassen werden. Über eine Zulassung zum Studium entscheidet der Prüfungsausschuss nach der Eignungsprüfung.
- (3) Nicht muttersprachlich deutsch sprechende Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache in einem dem Studium angemessenen Umfang nachweisen (entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, z.B. Goethe-Zertifikat, mindestens B1 oder TestDAF, bei Hauptfach Gesang mindestens B2). Bei herausragender künstlerischer Begabung kann in Einzelfällen auf die Vorlage eines Sprachzertifikates

verzichtet werden. Diese muss innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn nachgewiesen werden. Bei Nichtvorlage erlischt der Anspruch auf den Studienplatz.

#### **§ 4**

#### **Form und Inhalt der Eignungsprüfung**

- (1) Form, Gegenstand und Dauer der Eignungsprüfung für die Aufnahme eines Studiums sind für die einzelnen Studiengänge in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Diese Anlage ist Bestandteil der Zulassungsordnung.
- (2) Die Eignungsprüfung kann aus praktisch- künstlerischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen bestehen. Darüber hinaus kann zur Eignungsprüfung ein Gespräch mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin gehören.
- (3) In den Prüfungen werden jeweils auf das angestrebte Studienziel und gemäß Prüfungsfach beurteilt:
  - musikalische Ausdrucksfähigkeit
  - künstlerisches Entwicklungspotential
  - grundlegende instrumentale sowie gegebenenfalls vokale und dirigistische Fähigkeiten
  - grundlegende musiktheoretische Kenntnisse
- (4) Instrumental-, Dirigier- und Gesangsprüfungen werden im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:
  - Agogik
  - Anschlagstechnik
  - Artikulation
  - Atemtechnik
  - Dynamik
  - Grifftechnik
  - Intonation
  - musikalische Gestaltung
  - rhythmische Genauigkeit
  - Schlagtechnik
  - Stimmtechnik
  - Textverständlichkeit
  - Tonbildung
  - Werktreue
  - Zeichengebung

- (5) Kompositionsprüfungen werden im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:
- Notationstechnik
  - Umgang mit dem gewählten Instrumentarium
  - Kompositorische Idee
  - Formale und satztechnische Umsetzung
  - ästhetische und aufführungspraktische Kriterien
- (6) In den schriftlichen Prüfungen soll der Bewerber bzw. die Bewerberin nachweisen, dass er bzw. sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (7) In den mündlichen Prüfungen soll der Bewerber bzw. die Bewerberin nachweisen, dass er bzw. sie fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich des jeweiligen Faches selbständig beantworten kann.

## **§ 5**

### **Anmeldung zur Eignungsprüfung**

- (1) Eignungsprüfungen finden nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss (siehe: Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung § 10) jährlich oder halbjährlich zum Sommer- und Wintersemester statt.
- (2) Die Anmeldefristen zur Eignungsprüfung werden in geeigneter Form auf der Homepage der Akademie für Tonkunst veröffentlicht.
- (3) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- das ausgefüllte, von der Akademie herausgegebene Anmeldeformular
  - ein aktueller Lebenslauf
  - eine Kopie der Geburtsurkunde, des Reisepasses oder Personalausweises
  - ein Passfoto
  - Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) oder der Nachweis, dass die Hochschulzugangsberechtigung voraussichtlich erworben wird.
  - ggf. Nachweis über vorangegangene Studienleistungen und Schulabschlüsse (Zeugnisse in beglaubigter Übersetzung)
  - das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle bei der deutschen Botschaft in Peking über die Echtheit der Zeugnisse (gilt nur für Bewerber und Bewerberinnen aus der Volksrepublik China)
  - für nicht muttersprachlich deutsch sprechende Studienbewerber: Deutsch Abschluss-

Zertifikat (entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, z.B. Goethe-Zertifikat, mindestens B1 oder TestDAF, bei Hauptfach Gesang mindestens B2).

- (4) Über die Einladung zur Eignungsprüfung entscheidet die Studienleiterin/ der Studienleiter nach den Richtlinien dieser Zulassungsordnung.
- (5) Die Eignungsprüfung erfolgt auf Einladung nach eingegangener Bewerbung.

## **§ 6 Prüfungskommissionen**

Für die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen gelten in den Haupt- und Pflichtfächern die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnungen § 20.

## **§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach einem Punktesystem mit maximal 25 Punkten bewertet:

25 – 22 Punkte	eine hervorragende Leistung
21 – 18 Punkte	eine überdurchschnittliche Leistung
17 – 13 Punkte	eine durchschnittliche Leistung
12 – 10 Punkte	eine unterdurchschnittliche, mit Mängeln behaftete Leistung
9 – 0 Punkte	eine im Ganzen nicht mehr brauchbare, mit Mängeln behaftete Leistung
- (2) Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfenden eine Einigung zu finden. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei wird die Punktzahl bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
- (3) Eine Eignungsprüfung oder ein Eignungsverfahren ist dann nicht bestanden, wenn in einem Kernfach weniger als 18 Punkte oder in einem Pflichtfach weniger als 13 Punkte erreicht wurden.

## **§ 8 Niederschrift und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) Über den Ablauf der Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Prüfungen, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder und Bewerber, Inhalte der jeweiligen Prüfung, Beurteilungen und das Gesamtergebnis enthält. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (2) Das Ergebnis der Eignungsprüfung bzw. des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens wird eine Begründung gegeben.

## **§ 9**

### **Wiederholungsmöglichkeiten, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung bzw. ein nicht bestandenes Eignungsverfahren kann für den gleichen Studiengang einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen können sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Eignungsprüfung bzw. des jeweiligen Eignungsverfahrens von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.
- (3) Spätere Abmeldungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen werden nicht berücksichtigt, die Prüfung gilt in diesem Fall als abgelegt und nicht bestanden. Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann bis zum Beginn des folgenden Semesters ein neuer Termin für eine weitere Eignungsprüfung bzw. ein weiteres Eignungsverfahren angesetzt werden.
- (4) Wenn versucht wird, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung, Bereithaltung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.
- (5) Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

## **§ 10**

### **Besondere Belange von Bewerbern und Bewerberinnen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen**

- (1) Auf die besondere Lage von Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen zu gewähren.
- (2) Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen langer andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Akademie kann ein vertrauensärztliches Attest verlangen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Fälle gemäß Absatz 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit. Der Antrag ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Eignungsprüfung bzw. dem Eignungsverfahren zu stellen.

## **§ 11**

### **Vergabe von Studienplätzen**

- (1) Eine bestandene Eignungsprüfung führt nicht automatisch zum Anspruch auf einen Studienplatz, da die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze beschränkt ist.
- (2) Über die Vergabe der Studienplätze entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Prüfungskommissionen mittels eines für jedes Hauptfach ermittelten Rankings (Punktesystem), das von den Prüfungskommissionen zu erstellen ist (s. § 7).

## **§ 12**

### **Ablauf und Dauer der Prüfungen, Begleitung, Repertoire**

- (1) Die Prüfung findet in zwei Teilen statt und kann sich über mehrere Tage erstrecken; in einem Teil werden die Pflichtfächer geprüft im anderen Teil der Prüfung das Hauptfach.
- (2) Bei allen Werken, die eine Begleitung vorsehen, erfolgt diese durch Klavier oder Cembalo; der Begleiter wird von der Akademie gestellt; wird sie vom Bewerber selbst gestellt, ist dies der Akademie rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die Dauer des vorzubereitenden Repertoires im Hauptfach soll ca. 20 Minuten betragen.



Die Prüfungskommission wählt Werke aus dem vorbereiteten Repertoire aus.

- (4) Außer bei großen zyklischen Werken (z. B. längere klassische oder romantische Sonaten und vor allem Konzerte), bei denen eine Reduzierung des Vortrages auf den ersten und zweiten Satz akzeptiert wird, sind nur vollständige Werke anzubieten.
- (5) Neben den unten beschriebenen Anforderungen für die Eignungsprüfung im Hauptfach können Vom-Blattspiel bzw. -singen und ein Prüfungsgespräch Bestandteile der Prüfung sein.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Darmstadt, den 8.4.2023

Prof. Thomas E. Bauer, Direktor

#### **Anlage      Gegenstand und Form der Eignungsprüfung Bachelor of Music (B.Mus.) „Künstlerische und pädagogische Praxis“**

Die Eignungsprüfung ist abzulegen

1. alternativ in einem Künstlerischen Hauptfach:
  - a) **Tasteninstrument** (Klavier, Cembalo, Akkordeon): Vortrag von vier Werken aus unterschiedlichen, für das jeweilige Instrument repräsentativen Stilbereichen;
  - b) **Gitarre**: Vortrag von vier Werken aus unterschiedlichen, für das jeweilige Instrument repräsentativen Stilbereichen;
  - c) **Orchesterinstrument** (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Harfe, Schlagzeug): Vortrag von vier Werken aus unterschiedlichen, für das jeweilige Instrument repräsentativen Stilbereichen;
  - d) **Gesang**: Vortrag von zwei Arien aus Opern oder Oratorien sowie vier Lieder

unterschiedlichen Charakters aus mindestens zwei Stilepochen;

e) **Komposition:**

- 1) Vorlage einer Kompositionsmappe mit repräsentativen Werken in unterschiedlicher Besetzung. Die Kompositionsmappe ist mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung einzusenden.
- 2) Klausur: Schriftliche Ausarbeitung einer kurzen Komposition nach ad hoc erfolgter Vorgabe des musikalischen Grundmaterials. Bestimmung der Instrumente und das Erkennen spezieller Spielweisen, Erkennen der möglichen Strukturen und Ausarbeitung des gegebenen Materials.
- 3) Vortrag zweier Werke auf einem Instrument eigener Wahl. Eines davon vorzugsweise ein eigenes Werk oder alternativ ein Werk der zeitgenössischen Literatur.
- 4) Gespräch mit der Prüfungskommission zu kompositorischen und ästhetischen Fragestellungen

f) **Chorleitung:**

- a) Dirigieren eines vorbereiteten Pflichtstückes (Vorbereitungszeit: 1 Woche)
- b) Dirigieren eines Chorwerkes eigener Wahl
- c) Grundlegende Kenntnisse der Chor- und Oratorienliteratur (Kolloquium)
- d) Vortrag der unter a) und b) vorbereiteten Stücke am Klavier
- e) Vortrag eines unbegleiteten Gesangstückes und eines Kunstliedes (begleitet)

2.) im instrumentalen Nebenfach Klavier

- Für die Hauptfächer Orchesterinstrument, Gesang und Chorleitung ist Klavier verpflichtendes instrumentales Nebenfach (gilt nicht für die Hauptfächer Tasteninstrument und Gitarre)
- Im Nebenfach Klavier wird in der Eignungsprüfung der Vortrag je eines leichteren Werkes aus drei Stilepochen (Barock, Klassik, Romantik oder Moderne) gefordert.
- Die Prüfungsdauer beträgt maximal 10 Minuten.

3.) im Pflichtfach Musiktheorie

In einem schriftlichen Test (bis zu 60 Min.) sollen folgende Aufgaben bearbeitet werden:

- Bestimmen von Intervallen, Skalen und Akkorden

- Weiterführung eines gegebenen melodischen Anfangs (ungefähre Taktzahl wird vorgegeben) mit ein- oder mehrstimmige Begleitung
- Bestimmung von Akkordfortschreitungen
- Erörterung eines vorgelegten Notenbeispiels unter Berücksichtigung von Instrumentation, Klangfarbe, stilistisch-historischer Einordnung, Form, Satztechnik, Charakter

#### 4.) im Pflichtfach Gehörbildung

In einem schriftlichen Test (bis zu 60 Min.) hat der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, elementare rhythmische, melodische, harmonische, klangliche und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen.